

Federführendes Amt:

Hauptamt

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	22.09.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	27.09.2022

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung wird die in Anlage 1 angefügte Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Winnenden muss neu beschlossen werden, da bei der Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung am 17. November 2020, 29. Juni 2021 und 14. Dezember 2021 Formfehler vorlagen. Bei der Beschlussfassung am 10. November 2020 wurde die anschließende Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt versäumt, dies hat zur Folge, dass die Hauptsatzung nicht wirksam geworden ist. Durch das Fehlen der Rechtsgrundlage sind die Gemeinderatssitzungen am 22. Juni 2021 und am 14. Dezember 2021, die in hybrider Sitzung stattgefunden haben, nicht rechtmäßig zustande gekommen und es wurde kein rechtmäßiger Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung herbeigeführt. Rechtmäßig beschlossen und wirksam geworden ist die Hauptsatzung der Stadt Winnenden zuletzt im Mai 2019. Die im Folgenden aufgeführten Änderungen der Hauptsatzung werden erneut beschlossen:

Änderung zum Stand 17. November 2020:

- a) Durchführung von Video- und Hybridsitzungen
- b) Redaktionelle Änderungen

a) Durchführung von Video- und Hybridsitzungen:

Die Vorschriften der Gemeindeordnung sind bislang von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte in einem Sitzungsraum bei Beratung und Beschlussfassung ausgegangen. Daran soll sich im Grundsatz auch nichts ändern. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) wurde mit dem neuen § 37a GemO aber die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit besteht sowohl für ordentlich einberufene Sitzungen als auch für in Notfällen frist- und formlos nach § 34 Abs. 2 GemO einberufene Sitzungen. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in seinen Hinweisen zu § 37a GemO vom 20. Mai 2020 festgestellt, dass Hybridsitzungen grundsätzlich auch darunter zu verstehen und

damit möglich sind. Voraussetzung ist, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Abs. 1 GemO zulässig ist, der Oberbürgermeister eine solche einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt.

Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist den Kommunen bis 31. Dezember 2020 ohne Anpassung der Hauptsatzung ermöglicht worden. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO bedarf aber ab 1. Januar 2021 eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Deshalb wurde § 13 unter Berücksichtigung der Formulierungsgrundlage des Städtetages Baden-Württemberg neu in die Hauptsatzung der Stadt Winnenden aufgenommen.

b) Redaktionelle Änderungen:

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister sind in § 11 der Hauptsatzung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgesehen:

1. Die Ernennung/Entlassung des Feuerwehrkommandanten soll künftig im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und nicht bei der Verwaltung liegen. Aus diesem Grund wird § 11 Abs. 1 um diese Funktion in der Ausnahme der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters ergänzt.
2. In § 11 Abs.4 Nr. 4.8 der Hauptsatzung wird die Übertragung der Aufgaben auf den Oberbürgermeister um die Gewährung von Kassenkrediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne ergänzt. Dieser Bereich ist seither nicht explizit aufgeführt gewesen und dient der Klarstellung und Vollständigkeit dieser Regelung.

Änderung zum Stand 29. Juni 2021:

- Entscheidung über Petitionen im Aufgabengebiet

Nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden.

Bitten und Beschwerden werden zusammen als Petitionen bezeichnet.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) steht es jedermann frei „sich durch eine Petition für die Förderung welchen Anliegens auch immer einzusetzen“. Weiter hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 6. Mai 2020 Az. 8 C 12.19 festgestellt, dass Petitionen, die den Wirkungsbereich des Gemeinderates betreffen, auch vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Möglich ist allerdings, dass solche Petitionen anstelle des Gemeinderates durch einen gemeinderätlichen Ausschuss behandelt werden. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg hat im Dezember 2020 die Empfehlung herausgegeben, dass die Aufgabenübertragung per Hauptsatzung nicht auf einen eigens hierfür gebildeten Petitionsausschuss, sondern auf bereits bestehende, beschließende Ausschüsse vorzunehmen ist. Dieser Empfehlung möchte die Verwaltung folgen und schlägt vor, sowohl den Technischen Ausschuss als auch den Verwaltungsausschuss – je nach Zuständigkeit – mit der Entscheidung über Petitionen betraut zu machen.

Wenn die Ausschüsse zum Ergebnis gelangen, einer von ihnen behandelten Petition ganz oder teilweise abhelfen zu können und die hierfür erforderliche Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegt, ist diese Entscheidung verbindlich.

Wenn Ausschüsse zum Ergebnis gelangen, einer von ihnen behandelten Petition nicht abhelfen zu können, ist diese Entscheidung verbindlich.

Wenn Ausschüsse zum Ergebnis gelangen, einer von ihnen behandelten Petition ganz oder teilweise abhelfen zu können und die hierfür erforderliche Maßnahme nicht im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegt, ist die Petition samt Ausschussvotum dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Petitionen auf einen oder verschiedene beschließende Ausschüsse bedarf nach der Auffassung des Innenministeriums einer Regelung in der Hauptsatzung (§ 39 Abs. 1 GemO).

Zusätzlich wurde unter Anwendung des Leitfadens zum Gebrauch von geschlechtergerechter Sprache die Begrifflichkeiten und Bezeichnungen in der Hauptsatzung soweit notwendig und möglich angepasst.

Änderung zum Stand 14. Dezember 2021:

- a) Schaffung einer weiteren Beigeordneten-Stelle
- b) Redaktionelle Anpassungen

a) Schaffung einer weiteren Beigeordneten-Stelle

Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt eine dreigliedrige Dezernatsstruktur mit künftig zwei Beigeordneten für die Stadt Winnenden für sachgerecht hält, wurde ausgehend davon eine Stelle einer/eines weiteren, nichttechnischen Beigeordneten im Stellenplan 2022 geschaffen. Die Amtszeit des neuen Beigeordneten soll am 1. April 2022 beginnen. Bevor in das Stellenbesetzungsverfahren eingestiegen werden kann, ist es notwendig die Hauptsatzung entsprechend anzupassen. Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Stellvertretern des Oberbürgermeisters nach § 48 GemO muss die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung bestimmt werden.

b) Redaktionelle Anpassungen:

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister sind in § 11 der Hauptsatzung folgende Änderungen bzw. Ergänzungen aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen worden:

Die Ernennung/Entlassung (Beamte) sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung (Beschäftigte) von stellvertretenden Amtsleitungen soll künftig im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses und nicht mehr des Gemeinderates liegen. Aus diesem Grund wird § 9 entsprechend angepasst bzw. ergänzt.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird eine Neufassung der Hauptsatzung empfohlen. Die jeweiligen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind in der Anlage 1 gelb gekennzeichnet.

Auf die Synopse sowie die Neufassung der Hauptsatzung in der Anlage 2a wird verwiesen.

Für die Entscheidung ist der Gemeinderat gemäß § 4 Abs. 2 GemO zuständig.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>	

Begründung:

Anlagen:

Anlage 1: geänderte Fassung der Hauptsatzung

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Hauptsatzung